



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 7 - 20 c 12 - 01 - 20/009

An alle hessischen  
Städte und Gemeinden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Köhler  
Durchwahl (06 11) 1664  
Telefax: (06 11) 1343  
Email: [Lutz.Koehler@hmdis.hessen.de](mailto:Lutz.Koehler@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

per E-Mail

Datum 23. März 2020

## Bestattungen und Trauerfeiern während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 wurde die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161) dahingehend geändert, dass die zuständigen Behörden Ausnahmen von Abs. 1 und 2 Satz 1 für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen zulassen können. Zuständige Behörden sind die Städte und Gemeinden, in welchen der Leichnam bestattet werden soll. Hintergrund der Regelung sind die bei mir zahlreich eingegangenen Meldungen, dass Trauerfeiern in der letzten Woche teilweise sogar gar nicht mehr zugelassen wurden. Mit der nun erfolgten Verordnung bringt die Landesregierung zum Ausdruck, trotz aller Beschränkungen es auch in Zeiten der Pandemie eine würdevolle Trauerfeier und Bestattung zu ermöglichen.

Ob dies möglich ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Ihrer Trauerhalle und Ihres Friedhofs ab. Nach der hiesigen Auffassung erscheint es möglich, Trauerfeiern mit mehreren Personen abzuhalten, wenn hierbei in der Trauerhalle der nötige Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern eingehalten werden kann. Auch Trauerfeiern unter freiem Himmel auf dem Friedhof können hierbei eine sinnvolle

Alternative darstellen. Ich bitte Sie zu prüfen, in welchem Umfang organisatorisch Trauerfeiern ermöglicht werden können.

Im Hinblick auf Urnenbestattungen darf ich Sie darauf hinweisen, dass aufgrund der aktuellen Situation von der Bestattungspflicht von Urnen innerhalb von 9 Wochen nach § 16 Abs. 1 Satz 5 FBG abgewichen werden kann. Im Rahmen Ihrer Ermessensausübung bitte ich dies bei der Einleitung evtl. Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 FBG zu berücksichtigen. Damit können Trauerfeiern für Urnen und deren Bestattung generell zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ich derzeit keine Notwendigkeit sehe, die Bestattungsfristen aufgrund des § 16 Abs. 2 Nr. 1 FBG auf Antrag durch die Gemeindevorstände zu verkürzen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez.

(Köhler)